

19.09.2022

Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

mail@datenschutzzentrum.de

LD21-26.01/22.081

Sehr geehrte [REDACTED]

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 14.09.2022.

Sie schreiben u. a.: "Aus dem von Ihnen beigefügten Schreiben des Kreises Nordfriesland vom 24.03.2022 geht hervor, dass Ihnen die Auskunft zur Weitergabe Ihrer Anschrift an die entsprechenden Unternehmen erteilt wurde."

Die von der Behörde **tatsachenwidrig behauptete Weitergabe** ist wesentlicher Kern meiner Beschwerde.

Meine VIG-Anfrage zu einem der beiden Unternehmen (<https://fragdenstaat.de/a/230833>) wurde von der Behörde niemals bearbeitet. Es existieren hierzu weder eine Eingangsbestätigung, noch ein Bescheid.

Die Behörde hätte meine Daten nicht an den entsprechenden Betrieb weitergeben können. Sie hätte meine Daten auch nicht weitergeben dürfen, da kein diesbezüglicher Verwaltungsakt existiert und es somit weder einen Anlass, noch eine Rechtsgrundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten gibt.

Die DSGVO-Auskunft der Behördenmitarbeiterin war falsch, die angebliche Weitergabe augenscheinlich eine Lüge.

Was die von Ihnen als unproblematisch eingestufte Weitergabe per Telefon betrifft, bitte ich Folgendes zu bedenken: Über FragDenStaat gestellte VIG-Anfragen sind öffentlich einsehbar. Damit können jederzeit auch von der Anfrage nicht Betroffene die Behörde anrufen und sich personenbezogener Daten geben lassen. Hier fehlt zweifellos eine Absicherung gegen Missbrauch.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]